

Groß-Strehliker Kreis-Blatt.

Groß-Strehli, den 5. März 1909.

Ercheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Polizeiverordnung.

betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang der Provinz Schlesien mit Zustimmung des Provinzialrats folgendes:

1. § 36 Ziffer I der den gleichen Gegenstand betreffenden Polizeiverordnung vom 22. Juli 1908 erhält unter Aufhebung des jetzigen Wortlauts folgende Fassung:

„Personenaufzüge sind in längstens zweijährigen Fristen, Lastenaufzüge, mit Ausnahme von kleinen Aufzügen (§ 411), von Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen (§ 21), von Bauaufzügen und ähnlichen, vorübergehenden Zwecken dienenden Aufzügen in vierjährigen Fristen durch den zuständigen Sachverständigen einer wiederkehrenden Untersuchung zu unterwerfen. Bei diesen ist die Anlage in derselben Weise wie bei der Abnahme zu prüfen. Abfahrrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden, (§ 10, I. 4) sind alle sechs Jahre erneut zu prüfen. Den Befund der Untersuchung hat der Sachverständige in das Revisionsbuch einzutragen. Durch die regelmäßigen Prüfungen wird das Recht der Polizeibehörde, im Bedarfsfalle außerordentliche Untersuchungen mangelhafter Fahrstuhl Anlagen anzuordnen, nicht berührt.“

2. In die Gebührenordnung (Anlage 3 zu der in Nr. 1 genannten Polizeiverordnung) ist einzufügen in die Kolonne: „Gebührensatz für einen Lastenaufzug Mark: bei II ad 1: „15“, bei II ad 2: „10“.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 2. Februar 1909.

D. P. I. 868. Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Graf von Jeditz und Trütschler.

Vorstehende Verordnung wird mit dem Bemerkn zur Kenntnis gebracht, daß die Polizeiverordnung vom 22. Juli 1908 nebst Ausführungsanweisung in der Sonderbeilage zu Stück 33 des Regierungsamtsblattes abgedruckt ist.

Oppeln, den 10. Februar 1909.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Jordan.

I. G. XXIV. 1161.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) verordne ich unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 7. März 1883 (Amtsblatt S. 132) hierdurch nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes:

§ 1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen meiner Maßregeln gegen die Kinderpest betreffenden landespolizeilichen Anordnung vom 10. Juni 1904 (Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 26) werden, soweit sie nicht den Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches und des Reichsgesetzes, betreffend Zuwiderhandlung gegen die zur Abwehr der Kinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote vom 21. Mai 1878 (Reichsgesetz-Blatt S. 95 ff) unterliegen, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 2. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 22. Februar 1909.

Der Regierungspräsident. von Schwerin.

Bekanntmachung.

Einstellung von Dreißigjährig-Freiwilligen für das 3. Frebataillon in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1909, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1910, Heimreise: Frühjahr 1912. Bedingungen: Mindestens 1,65 m groß, kräftig, vor dem 1. Oktober 1890 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung). Bauhandwerker (Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Tischler, Glaser, Töpfer, Maler, Klempner usw.) und andere Handwerker (Schuster, Schneider, Gärtner usw.) bevorzugt.

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Teuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorstehenden der Ersatzkommission aus-
gestellten Meldscheins zum freiwilligen Diensttritt auf drei Jahre zu richten an:
Kommando des III. Stammesbataillons, Bismarshaven.

Bekanntmachung.

Einstellung von Dreijährig-Freiwilligen für die Matrosenartillerie-Abteilung Kiantshou in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1909, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1910 bzw. 1911, Heimreise: Frühjahr 1912.
Bedingungen: Mindestens 1,67 m groß, kräftig, vor dem 1. Oktober 1890 geboren (jüngere Leute nur bei besonders
guter körperlicher Entwicklung).

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Feuerzulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorstehenden der Ersatzkommission aus-
gestellten Meldscheins zum freiwilligen Diensttritt auf drei Jahre zu richten an:
Kommando der Stammabteilung der Matrosenartillerie Kiantshou, Cuxhaven.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die amtstierärztliche Untersuchung der Hausiererpferde.

Auf Grund der §§ 7, 8 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894
S. 409) und des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/22. Juli 1905 (Gel. S. für 1905 S.
318) wird zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung übertragbarer Pferdefektanheiten, insbesondere der
Hogkrankheit und der Räude, aus Ausland und Vesterreich, wo diese Krankheiten in einem für den inländischen Pferde-
bestand bedrohlichen Umfang herrschen, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und
Forsten für den Regierungsbezirk Oppeln bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Alle Personen, die im Regierungsbezirk Oppeln einen wandergewerbespflichtigen Gewerbebetrieb im
Umherziehen ausüben, gleichgültig ob sie in dem genannten Regierungsbezirk ihren Wohnsitz haben oder nicht, sind, falls
sie bei ihrem Gewerbebetriebe Pferde benutzen, verpflichtet, die zur Ausübung dieses Gewerbes gebrauchten Pferde in
jedem Kalendermonat durch einen beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen.

Zwischen je 2 Untersuchungen eines und desselben Pferdes muß mindestens ein Zwischenraum von 14 Tagen liegen.
Eine Gebühr oder Vergütung für die Untersuchungen ist von dem Gewerbetreibenden nicht zu entrichten.

§ 2. Die im § 1 genannten Personen sind verpflichtet, auf ihren Namen lautende Nachweisungen Unters-
suchungsbücher über die in ihrem Gewerbe benutzten Pferde nach dem unten angegebenen Muster während der Aus-
übung ihres Gewerbes bei sich zu führen, auf dem laufenden zu erhalten und auf Erfordern den Polizeibehörden, Gen-
darmen und beamteten Tierärzten vorzuzeigen.

Der untersuchende Tierarzt hat den Befund und den Tag der Untersuchung unmittelbar nach deren Beendigung
in die hierzu bestimmte Spalte einzutragen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine
höhere Strafe verurteilt ist, den Strafvorschriften der §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1880/1. Mai 1894.

Außerdem ist die Ortspolizeibehörde befugt, diejenigen Pferde, deren vorchriftsmäßige und rechtzeitige Unters-
suchung von dem Gewerbetreibenden nicht nachgewiesen werden kann, einem beamteten Tierarzte behufs Vornahme der
Untersuchung zwangsweise vorzuführen. Die durch diese Vorführung entstehenden Kosten fallen dem Gewerbetreibenden zur Last.

§ 4. Diese Verordnung, deren Aufhebung erfolgen wird, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr be-
seitigt ist, tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Oppeln, den 14. Februar 1909.

Der Regierungspräsident. In Vertretung: Graf von Stosch.

Muster

für die im § 2 obiger landespolizeilichen Anordnung vorgeschriebenen Nachweisungen (Untersuchungsbücher).

Seite 1.
der von dem aus Kreis zur Ausübung seines Gewerbebetriebes im Umherziehen
benutzten Pferde.

Nachweisung

ausgefertigt 190

Der Landrat.

Bezeichnung des Pferdes.

Seite 2.			
Laufende Nr.		Von wem:	
Geschlecht		Bebleib, und zwar:	
Alter		Anderweit verwendet:	
Farbe		Veräußert: an den	
Größe		am ten	
Besondere Kennzeichen		Verendet: am ten	
Erworben am ten	190	Seite 3, 4 und 5.	

Befund und Tag der Untersuchung.

Unterschrift und Dienststempel des beamteten Tierarztes.

Seite 6. Bemerkungen.

1. Für jedes Pferd ist eine besondere Seite anzulegen.
 2. Sobald das Pferd verendet, veräußert oder aus sonstigen Gründen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht mehr benutzt wird, ist die ganze Seite zu durchstreichen und dabei ersichtlich zu machen, wann die Durchstreichung erfolgt ist.
- Seite 7 wie Seite 2. Seite 8, 9 und 10 wie Seite 3, 4 und 5, Seite 11 wie Seite 6 usw.

Vorstehende Anordnung, welche an Stelle der vom Kammergericht für rechtsungültig erklärten landespolizeilichen Anordnung vom 5. Mai 1905 — abgedruckt im Kreisblatt Stück 20 für 1905 — tritt, bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Groß-Strehly, den 26. Februar 1909.

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises teile ich mit, daß die Musterung der Ersatzmannschaften in diesem Jahre wie folgt stattfinden wird:

a. in Zawadzki im Hüttengasthause vormittags 7½ Uhr am 13. und 15. März 1909.

b. in Gagolin im Hausdorff'schen Gasthause vormittags 7 Uhr am 16. und 17. März 1909,

c. in Leschnitz im Kolonto'schen Gasthause vormittags 7 Uhr am 18., 19. und 20. März 1909,

d. in Groß-Strehly im Dietrich'schen Gasthause vormittags 7 Uhr am 22., 23., 24., 26. und 27. März 1909.

An den Musterungstagen findet auch die nach § 46 ad 12 B.-D. vom 22. November 1888 vorgeschriebene Bervollständigung der Rekrutierungsstammrollen statt. Die Lösung wird am 29. März 1909 vormittags 8 Uhr im Dietrich'schen Gasthause in Groß-Strehly stattfinden.

Hierbei bestimme ich folgendes:

1. Die Reklamationen von denjenigen Militärpflichtigen, welche wegen bürgerlicher Verhältnisse nach § 32 der Wehrordnung einen Anspruch auf Zurückstellung haben, sind zweifach anzufertigen und bis zum 6. März d. Js. an mich einzureichen; in Ausnahmefällen aber spätestens am Musterungstermine vorzulegen, weil diejenigen Reklamationen, welche der Ersatz-Kommission nicht vorgelegt haben, von der Ober-Ersatz-Kommission ohne Weiteres zurückgewiesen werden, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach beendigtem Ersatzgeschäft entstanden sein sollte. Auch können die bei dem Ersatz- bzw. Ober-Ersatz-Geschäft nicht reklamierten Militärpflichtigen nach erfolgter Einstellung in das Militär nur dann reklamiert werden, wenn der Grund der Reklamation erst nach der Aushebung eingetreten ist.

Die Reklamationen, sowohl für die Gefestigungspflichtigen wie für die Reserve und Wehrmänner müssen auf den vorgeschriebenen neuen Formularen angefertigt und hinsichtlich der Richtigkeit vom Amts- und Gemeindevorstande bescheinigt sein.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche bzw. veranlasse ich, diese Bestimmung wiederholt bekannt zu machen, so daß Niemand den Einwand erheben kann, dieselbe nicht gekannt zu haben.

Die Eltern derjenigen Militärpflichtigen, für welche Reklamationen wegen häuslicher Verhältnisse angebracht werden, müssen vor der Ersatz-Kommission erscheinen, widrigenfalls die Reklamationen nicht berücksichtigt werden.

Bezüglich der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen bemerke ich, daß etwaige Reklamationen für solche Mannschaften ebenfalls rechtzeitig und spätestens beim allgemeinen Musterungs- und Aushebungsgeschäft angebracht werden müssen, weil in den Schiffermusterungsterminen Reklamationen weder angebracht noch erörtert werden dürfen (s. § 76 der Wehrordnung).

Im Interesse der Gemeinden müssen die bezüglichen Reklamationen eventuell von Amtswegen angefertigt und vorgelegt werden.

2. Die Ersatzpflichtigen sind auf den betreffenden Tag des Morgens 7 Uhr unter der Warnung vorzuladen, daß diejenigen, welche der Vorladung keine Folge leisten, oder bei Aufzählung ihres Namens im Musterungsorte nicht anwesend sind, nach § 26 ad 7 der Wehrordnung, sofern sie nicht dadurch eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen belegt werden. Die Leute sind in der Gemeinde zu sammeln und durch den Guts- bzw. Gemeindevorsteher, oder in deren Verhinderung durch einen Schöffen oder qualifizierten Stellvertreter in das Musterungsorte ordnungsmäßig, also ohne vorher die Schankstätten zu besuchen, direkt zu begleiten.
3. Jedem Ersatzpflichtigen ist anzugeben, nüchtern und am Körper gereinigt zu erscheinen und sich mit dem Lösungsscheine zu versehen. Für abhanden gekommene Lösungsscheine sind sofort Duplikate bei mir nachzusuchen, wofür die Schreibgebühren von 50 Pfg. einzuziehen sind.
4. Von den verstorbenen Ersatzpflichtigen, welche in der Rekrutierungsstammrolle bzw. Gestellungsliste noch nicht gefahren sind, müssen Totenscheine vorgelegt werden. Die Totenscheine müssen für jeden Verstorbenen besonders angefertigt werden.
5. Wegen Verlegung der Verhandlungen, Atteste pp. bezüglich der mit Epilepsie Behafteten verweise ich auf § 65 6 B.-D.

Kommen Mannschaften zur Musterung, welche eine Geisteskrankheit überstanden haben, geisteskrank oder Alkoholiker sind, so ist auf diese Verhältnisse beim Musterungsgeschäft besonders aufmerksam zu machen.

- Ortsbehörden, welche gegen diese Bestimmungen verstoßen, insbesondere diejenigen, welche bei dem Musterungsgeschäft abwesend sind und nicht für einen gesetzlich zulässigen, mit den persönlichen Verhältnissen der Militärpflichtigen vertrauten qualifizierten Stellvertreter gerügt haben, werde ich zur Verantwortung und Bestrafung ziehen.
6. Von allen zugezogenen, sich später zur Rekrutierungsstammrolle gemeldet habenden oder sonst ermittelten Ersatzpflichtigen, welche in den alphabetischen Listen noch keine Aufnahme gefunden haben, sind Auszüge aus den Rekrutierungsstammrollen anzufertigen, und unter Beifügung der Lösungsscheine bzw. Geburtscheine oder andre Ueberweitungspapiere spätestens Tags vor dem Musterungstermine an mich, möglichst per Boten an den Ort einzureichen, wo sich die Kommission z. Zt. befindet, damit die Nachtragung dieser Ersatzpflichtigen in den alphabetischen Listen noch vor dem Geschäft stattfinden kann.
7. Zum Schluß teile ich noch die Musterungstage, an welchen die Mannschaften zur Vorstellung gelangen, im Nachstehenden mit.

Musterung in Zawadzki.

Am 13. März 1909. Sandowik, Keltzch, Carnerau, Bierchleske, Lafist, Mischline, Borowian und Heine.

Am 15. März 1909. Groß-Stanisch, Klein-Stanisch, Colonowka und Zawadzki.

Die Reklamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortsschaften kommen am 15. März 1909 zur Entscheidung. Der Ortsvorsteher, der Reklamant und die Angehörigen, soweit die Reklamation sich auf deren Unterstützungsbedürftigkeit, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit stützt, müssen zur Stelle sein.

Musterung in Gogolin.

Am 16. März 1909. Chorulla, Malnie, Otmuth, Sacrau, Dombrowka, Karlubitz, Oerwanz, Goradz und Oberwiz.

Am 17. März 1909. Groß-Stein, Klein-Stein und Gogolin.

Die Reklamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortsschaften kommen am 17. März 1909 zur Entscheidung. Der Ortsvorsteher, der Reklamant und die Angehörigen, soweit die Reklamation sich auf deren Unterstützungsbedürftigkeit, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit stützt, müssen zur Stelle sein.

Musterung in Leschnik.

Am 18. März 1909. Annaberg, Kadlubiek, Oleszka, Zyrowa, Byssota, Krempa, Forembe, Salejsche, Jeschona, Dollna, Scharnosin und Ober-Elguth.

Am 19. März 1909. Niesdrowik, Schloß Ujest, Alt-Ujest, Krassowa, Stjenzowiesch, Fr.-B. Leschnik, Kaltwasser, Klutschau und Stadt Leschnik.

Am 20. März 1909. Koswadze, Deschowik und Stadt Ujest.

Die Reklamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortsschaften kommen am 20. März 1909 zur Entscheidung. Der Ortsvorsteher, der Reklamant und die Angehörigen, soweit die Reklamation sich auf deren Unterstützungsbedürftigkeit, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit stützt, müssen zur Stelle sein.

Musterung in Groß-Strehlik.

Am 22. März 1909. Schironowitz v. N., Schironowitz v. P., Greboshowik, Jarischau, Rogowschük, Cens-tawa, Warmuntowik, Makrolona, Bresina, Sucholona, Blotnik und Groß-Pluschnik.

Am 23. März 1909. Dschiel, Fisch-Elguth, Sucho-Daniek, Kadlub, Liebenhain, Petersgrätz, Balzarowik und Rosmierka.

Am 24. März 1909. Kalinow, Grodislo, Stubendorf, Grabow, Otmuth, Posnowik, Kalinowik, Niewle, Nieder-Elguth, Boritsch, Kroschnik, Olschowa, Schedlik und Sprentschük.

Am 26. März 1909. Rosniantau, Adamowik, Neudorf, Waldhäuser, Schloß Groß-Strehlik, Schenkowik, Schimischow, Suchau und Rosmierz.

Am 27. März 1909. Gomschorowik, Himmelwitz und Stadt Groß-Strehlik.

Die Reklamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortsschaften kommen am 29. März 1909 zur Entscheidung. Der Ortsvorsteher, der Reklamant und die Angehörigen, soweit die Reklamation sich auf deren Unterstützungsbedürftigkeit, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit stützt, müssen zur Stelle sein.

Dabei mache ich darauf ausdrücklich aufmerksam, daß abgehen von den vorstehend besonders bezeichneten Fällen mit den Gemeindebezirken auch gleichzeitig die Mannschaften aus den gleichnamigen Gutsbezirken gemustert werden. Die Herren Stammrollenführer haben dem Musterungstermin beizuwohnen.

Groß-Strehlik, den 13. Februar 1909.

Gemäß § 9 der revidirten Körordnung vom 15. Dezember 1856 wird nachstehend ein weiteres Verzeichniß der im Jahre 1909 in Wirksamkeit tretenden Privatbeschlagnationen mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß außer der unten und in den Kreisblättern Stück 53 pro 1908 und Stück 4 pro 1909 bereits bekannt gegebenen Personen keine andere Privatperson im Kreise die Berechtigung hat, Fehlgte zur Bedeckung fremder Stuten gegen Beszahlung zu stellen und daß jede derartige Uebertretung Geldstrafen von 9 bis 30 Mark nach sich zieht.

Fzd. Nr.	Beschlagnation	Stationshalter	National des Fehlgstes	Deckpreis
1.	Salejsche	Emanuel Sedzich Bauergutsbesitzer.	„Hlid“, dunkelbraun, schattirter Stern, rechter Hinterhessl weiß.	10 Mark

Groß-Strehlik, den 26. Februar 1909.

Der Majoratsbesitzer Graf von Strachwitz auf Groß-Stein ist zum Vorsitzenden, der Needereibesitzer Kluge in Otmuth zum Mitgliede und zum Stellvertretenden Vorsitzenden, und der Wirtschaftsinспекtor Oberbein in Chorulla zum stellvertretenden Mitgliede der in Gemäßheit des § 3 der Polizeiverordnung betr. die Körung von Zuchtbulen vom 4. April 1898 gebildeten Körkommission für den aus den Amtsbezirken Groß-Stein, Gogolin, Otmuth, Chorulla und Zyrowa gebildeten Körbezirk Nr. III gewählt worden.

Groß-Strehlik, den 22. Februar 1909.

Der Gasthausbesitzer Rudolf Beyer in Stubendorf ist zum Vorsitzenden, der Wirtschaftsinpektor Duczel in Schimischow zum Mitgliede und zum stellvertretenden Vorsitzenden, der Wirtschaftsverwalter Schalla in Suckau zum stellvertretenden Mitgliede der in Gemäßheit des § 3 der Polizei-Verordnung betr. Körnung von Zuchtbullen vom 4. April 1898 gebildeten Kommission für den aus den Amtsbezirken Stubendorf, Schimischow und Radlab gebildeten Kreisbezirk No. IV. gewählt worden.

Groß-Strehlitz, den 20. Februar 1909.

Gewählt der Kaufmann und Grundbesitzer Anton Bischorz aus Groß-Strehlitz zum stellvertretenden Vertrauensmann der Schlesischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Bezirk Groß-Strehlitz Stadt.

Groß-Strehlitz, den 22. Februar 1909.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises veranlasse ich bis zum 28. d. Mts. hierher anzuzeigen wie viel männliche und weibliche Arbeiter innerhalb der Monate Januar, Februar, März, a. nach Sachsen gegangen u. ausgewandert sind.

Negativanzeige ist nicht erforderlich.

Groß-Strehlitz, den 2. März 1909.

Ich mache auf die in No. 9 des Amtsblattes abgedruckte Aenderung des Absatzes 2 Nummer 10 der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnengehörige vom 31. Januar 1902 hiermit aufmerksam.

Groß-Strehlitz, den 3. März 1909.

Es ist von beteiligter Seite Klage darüber geführt worden, daß vielfach der Hausierhandel mit Obstbäumen betrieben wird. Bei Beginn der Pflanzzeit nehme ich daher Veranlassung, alle beteiligten Kreise vor dem Anlauf von Obstbäumen von Hausierern zu warnen, indem ich ausdrücklich darauf hinweise, daß der Verkauf von Obstbäumen durch umherziehende Händler nach den Bestimmungen im § 56 der Reichsgewerbeordnung verboten ist.

Groß-Strehlitz, den 2. März 1909.

Bestätigt die Wiederwahl des Bauers Peter Matuschel in Klutschau zum Gemeindevorsteher sowie des Gärtners Johann Genschka und des Häuslers Konstantin Musalla I. von dort zu Schöffen dieser Gemeinde.

Groß-Strehlitz, den 2. März 1909.

Bestätigt die Wahl des Gärtners Josef Matuschel aus Klein-Stein zum Gemeindevorsteher und des Gärtners Anton Schymil ebendasselbst zum Schöffen für die Gemeinde Klein-Stein.

Groß-Strehlitz, den 2. März 1909.

Der königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat von Alten.

Die königliche Ober-Rechnungskammer hat es wiederholt bemängelt, daß Gemeinden und Ortsbezirke veranlagte Steuerbeträge, deren spätere Abgangstellung oder Niederschlagung zu erwarten ist, und die in dieser Voraussicht daher von den Steuerpflichtigen nicht eingezogen worden sind, aus ihren Mitteln vorzuschußweise zur Staatskasse zahlen und später deren Erstattung fordern. Derartige **vorzuschußweise** Zahlungen dürfen in Zukunft **nicht** mehr stattfinden, vielmehr sind Steuerbeträge, deren spätere Abgangstellung oder Niederschlagung zu erwarten ist, der Kreisasse bei der Schlussabrechnung **als Reste** nachzuweisen nach dem bei letzterer einzutreffenden Muster C zur Rechnungsanleitung für die Kreisassen. In diese Nachweisung werden als Reste aufgenommen werden können:

1. Steuerbeträge die wegen eingelegerter Berufung oder Beschwerde oder wegen eines gestellten Ermäßigungsantrages vom Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission über den Finalabschluss für das betreffende Steuerjahr hinausgestundet worden sind. Diese Reste sind jedoch mit der in Gemäßheit unserer Verfügung vom 26. April 1897 — III a. IV. 1832 von dem Vorsitzenden zu erlassenen Verfügung zu belegen.

2. Steuerbeträge die wegen Abwesenheit des Steuerpflichtigen im Auslande, oder weil sein Anwesenheitsort nicht ermittelt werden konnte, nicht betreiblich waren.

3. Diejenigen sonstigen Steuer-Rückstände, deren Unbetreiblichkeit im Zwangsverfahren die Gemeinden und Ortsbezirke der Kreisasse nachweisen können.

Wir veranlassen die Herren Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen, diese Verfügung zur Kenntnis sämtlicher Gemeinde- und Gutsvorstände der ihnen unterstellten Veranlagungsbezirke zu bringen und denselben die **Befolgung** derselben zur **Pflicht** zu machen, auch von den von ihnen verfügten Stundungen über den Finalabschluss der Kreisasse Mitteilung zu machen.

Die Kreisassen haben bei der Abrechnung mit den Ortserhebern Reste, die unter die vorgenannten Abteilungen fallen, zuzulassen, und bei dem mit „gestundet“ begründeten Resten, wenn sie eine solche noch nicht erhalten haben von dem Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission die Verfügung über die bewilligten Stundungen zu erfordern.

Oppeln, den 19. Januar 1899.

Königliche Regierung. Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Abchrift bringe ich den Gemeinden und Gutsvorständen erneut zur Kenntnis und genauesten Beachtung.
Groß-Strehlitz, den 1. März 1909.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Königliche Landrat von Alten.

Unter Bezugnahme auf Artikel 88 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 (abgedruckt in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 40 für 1906) wird hiermit darauf hingewiesen, daß die Einkommen- und Ergänzungsteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Halbjahr des Steuerjahres 1908 schon zu Beginn des Monats März zu fertigen sind und wird der Termin für die Einreichung dieser Listen hierdurch auf den 12. März 1909 festgesetzt.

Den Magistraten, Gemeinde- und Guts-Vorständen mache ich die genaue Innehaltung dieses Termins streng zur Pflicht.

Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß nur die vorgeschriebenen neuen Formulare — Muster XXVI und XXVII — zu den Zu- und Abgangslisten, die in der Buchdruckerei von G. Hübner hierselbst käuflich zu haben sind, verwendet werden dürfen.

Listen nach veralteten Formularen werden zurückgewiesen.

Die Zu- und Abgangslisten sind nach näherer Maßgabe des Artikels 88 Nr. 2, a. a. D. getrennt aufzustellen. In die Zu- und Abgangslisten Nr. 1 sind diejenigen Personen aufzunehmen, welche von einem Einkommen bis 3000 Mark veranlagt sind, in die Listen Nr. 2 finden nur diejenigen Personen Aufnahme, welche von einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt sind. In die Abgangslisten sind nicht aufzunehmen die Ermäßigungen, welche auf Grund des § 63 des Einkommensteuergesetzes, § 40 des Ergänzungsteuergesetzes seitens der königlichen Regierung verfügt worden sind, dagegen sind sämtliche Ermäßigungen insolge Einspruchs und Berufung aufzunehmen.

Bezüglich der Ausfüllung der Zu- und Abgangslisten wird auf folgende Punkte noch besonders aufmerksam gemacht:

Die Spalte 4 der Zu- und Abgangslisten ist entsprechend der Spaltenüberschrift auszufüllen.

Spalte 5 darf in keinem Falle unausgefüllt bleiben.

Spalte 15 der Listen ist genau so auszufüllen, wie die entsprechende Spalte der von mir festgesetzten Kontrollanszüge.

Letztere sind den Zu- und Abgangslisten beizufügen.

Spalte 16 bleibt unausgefüllt.

Ueber die nach Einreichung der Zu- und Abgangslisten für das II. Halbjahr bis zum 31. März 1909 noch vorkommenden Zu- und Abgänge sind Nachtrags- Zu- und Abgangslisten aufzustellen und mir bis spätestens 2. April einzureichen. (Artikel 88 Nr. 5 der Ausf.-Anw.)

Die etwaigen Ansfälligkeiten sind in doppelter Ausfertigung nebst den erforderlichen Unterlagen (Auszug aus dem Festverzeichniß, Pfändungsprotokoll u. s. w.) an die königliche Kreisfiscasse einzureichen.

Die bisher vorgekommenen, durch Kontrollanszüge noch nicht nachgewiesenen steuerlichen Veränderungen (Zu- und Bezug, Todesfälle, Besitzwechsel, Erlangung von steuerpflichtigem Einkommen und dergl.) sind nunmehr sofort hierher anzuzeigen.

Die Zu- und Abgangslisten sind innen nicht abzuschließen bezw. nicht anzurechnen, ebenso darf die Titelseite nicht ausgefüllt werden.

Die Abgangslisten sind auf der Titelseite vom Ortsvorstand zu unterschreiben.

Sollten bis zu diesem Termine die Listen nicht hier eingehen, oder nicht die richtigen Formulare verwendet werden, so wird die Ausstellung auf Kosten der betreffenden Ortsbehörde in meinem Bureau erfolgen.

Groß-Strehly, den 1. März 1909.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. von Alten.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden unter Hinweis auf die im Preisblatt Stück 36 pro 1904 und Stück 35 pro 1905 veröffentlichte Ordnung betreffend Erhebung einer Hundsteuer im Kreise Groß-Strehly ersucht bezw. angewiesen, die Zahl der in ihren Bezirken gehaltenen Hunde nach den Verzeichnissen des § 3 der Ordnung am 1. April 1909 zu ermitteln, unter Angabe der Besitzer in eine Heberrolle einzutragen und diese auf Seite 1 beiseite, bis zum 5. April d. J. dem Kreisaußschuß zur Feststellung einzureichen.

Nachdem der Kreisratsbeschuß vom 12. Mai 1906 betreffend Aufhebung des § 6 der Steuerordnung vom 28. April 1904 höherer Orts genehmigt worden ist, finden Steuerbefreiungen nicht mehr statt. Es sind mithin die sämtlichen am 1. April er. ermittelten Hunde in Spalte 3 der Heberrolle als steuerpflichtig einzutragen. Spalte 6 bleibt unausgefüllt.

Groß-Strehly, den 3. März 1909.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Zur Bornahme der Neuwahl des Vorstandes der Entwässerungsgenossenschaft Salefsche findet

Dienstag, den 23. März d. J., Nachmittags 2 Uhr

im Wendla'schen Lokal in Salefsche eine General-Versammlung statt, zu welcher die Genossen hierdurch eingeladen werden.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Salefsche, den 2. März 1909.

Der Wahlvorsteher. Gr a u p e, Amtsvorsteher-Stellvertreter.

Bekanntmachung.

Unentgeltlicher Rat in Invaliden- und Unfallrentensachen wird an den Wochentagen mittags zwischen 12 und 2 Uhr im Zimmer Nr. 16 des Dienstgebäudes des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung hierselbst, Friedrichsplatz — Eingang Poststraße — erteilt.

Berufungsschriften werden kostenlos ausgefertigt.

Lppeln, den 25. Januar 1909.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung. von Kostiz, königlicher Ober-Regierungsrat.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per
		Weizen	Roagen	Gerste	Safer	Erbsen	Erbsen-	Linien	Kart-	Deu	Stroh	Butter	Get.	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Groß- Strehlig am 2. März 1909.	Höchster	21 80	18 00	18 80	16 80	21 50	22 00	28 00	4 60	8 40	31 00	2 60	4 00	
	Niedrigster	20 80	16 80	18 00	15 60	23 50	20 00	26 00	4 00	8 00	28 00	2 40	3 60	

Anzeigen

Die Lieferung von 1427 Tonnen Bau-Etückfall für das Etatsjahr 1909 ist zu vergeben. Angebotsbogen nebst Bedingungen liegen im Formierzimmer unseres Verwaltungsgebäudes zur Einsicht aus, können auch von unserem Rechnungsbureau gegen portofreie Einsendung von 50 Pf. (einer Briefmarken) bezogen werden. Termin zur Eröffnung der Angebote am 10. März d. J. vorm. 11 Uhr. Zuschlagsfrist bis 20. März d. J. R a t t o w i t z, im Februar 1909.
Königliche Eisenbahndirektion.

Krieger- Verein Groß- Strehlig.

Monatsversammlung

Freitag, den 5. März cr., Abends 8 Uhr
im Vereinslokal „Kaiserhof“.

Tages-Ordnung:

1. Vereins-Angelegenheiten.
 - Erwähnen von Vereinsbeiträgen.
 2. **B e r i c h t** über das Thema:
„**Feiheits der Größe als Kreisprung**“.
- Um zeitliches Erscheinen bitten
der Vorstand.

Büroversteher

erfahren, gewissen, selbständig zuverlässig arbeitend, zum im Notariat, Ziemmel- und Kaffee- des **Polenischen** machung, wird für Mitte April oder Mai gesucht.

Justizrat Hildebrand

Groß-Strehlig O. B.

Dom. Schedlitz

sucht zum 1. April cr. einen verh.
Schneewärter.



Wir notieren von heute ab Stück-,
Würfel- und Raß Kohlen

2 Pfg. per Centner

billiger.

Reißkohlen 11 80 Pfg. per Ctr.

Steinkohlenbriketts, oberstl. Raß-

kohls zum Tagespreise.

Bei Waggonbezügen höchste Rabatte.

Gebr. Edlinger,

Groß-Strehlig.

Deutscher Glottensverein, Ortsgruppe Groß-Strehlig

Sonntag, den 7. März, abends 7 Uhr
im Dietrich'schen Saale.

Vortrag

des Herrn Straußentals-pfarrer Lehnert:
„Die Maroden der Deutschen Kriegsmarine“.

Militärische Unterhaltung — Lichtbilder — Vorführungen.

Eintritt für Mitglieder und deren direkte Angehörige frei. Nichtmitglieder 30 Pfg. pro Person

Um recht zahlreichen Besuch bitten

der Vorstand.

Erstklassig

ist

Malzkaffee Bamf

Es gibt nichts Besseres.

(Name gesetzl. geschützt.)

Unsere **Marke „Pfeilring“** allein
garantiert die Echtheit unseres

Lanolin-

und

Lanolin-



Cream

unserer

Seife

„Nachahmungen weisen man zurück.“

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft.

Abteilung Lanolin-Fabrik Martinkelfelde, Charlottenburg, Salzauer 16.

Vorschuß-Verein zu Groß-Strehlig

E. G. m. b. H.

Die Auszahlung bezw. Zuschreibung der Dividende pro 1908 findet
durch den Vereinskassierer Herrn Carl Bauer statt.

Der Vorstand.

Husten

5500 not. begl. Zeugnisse über

Kaiser's Brust-Caramellen beweisen den vorz. Erfolg b. Husten, Heiserkeit, Keuchhusten etc. Aerztl. erprobt. Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg. **Kaiser's Brust-Extrakt** Flasche 90 Pfg. (Best. feinschmeck. Malz-Extrakt.) Zu haben bei: **E. G. f. Schreyers Erben** Drog. i. Gr.-Strehlitz **Jakob Wentzek** in Ujest.

M. Hohmann

Maurer- und Zimmermeister

Gr.-Strehlitz D.-E.

(seit 12 Jahren bestehend)
einrichtet sich

zur Anfertigung von Zeichnungen und Kostenaufschlägen, sowie zur Bananföhrung für Kadtische und landliche Bauten jeder Art bei sofortiger und coulantester Bedienung.

Agenten — Reisende

bei hohem Verdienst uberal geh. d. ch. **Grüssner & Co., Neurode** Holzrouten- und Jalousienfabrik. Kunstlergehange, Rollschirmpapier, Gelechl. gezeichnete Gardinenbanner.

Frische Sugrahm- Tafelbutter garantiert reine Naturbutter, verleiht, Kubel ca. 10 Pfd. gegen Nachnahme 9 Mk. 40 Pf. **Besitzer Persiau, Kallunghen Ostpr.**

Groe oberkassische Konsumanstalt sucht Abgeber von taglich ca. 800 Liter Vollmilch. Rannen vorhanden. Baldgefl. Oferten unter H. K an die Expedition dieses Blattes.

Bratheringe

beste Qualitat a 1/2 Dof. 2,40 Mk., 1/1 Dof. 2,35 Mk., bei 10/1 Dof. a 2,30 Mk.,

jamtliche Marinaden,

sowie Harzerkase i. St. 2,20 Mk. bis 2,50 p. Nachnahme ab Behn Hof Dppeln offeriert

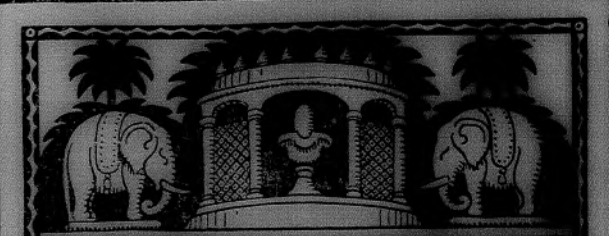
M. Lorenz, Dppeln, Oderstr. 7.

Fur mein Kolonialwaren- und Mehlgehaft suche ich vom 1. April d. Js. oder frater

einen Lehrling,

Sohn achtbarer Eltern.

A. Fesser, Gr.-Strehlitz.



PALMONA

Pflanzen-Butter Margarine
gleicht im Aussehen, Geschmack und Geruch der besten Butter; braunt und schaumt wie diese; ist ganzlich frei von tierischen Fetten und nicht zu wechseln mit gewohnlicher Margarine.

Preis 90 Pfg. das Pfd.

Palmona bietet eine wertvolle Erganzung zu unserem allgemein beliebten Palmin fur Braten, Saucen etc. und zum Brotaufstrich.

H. Schlinck & Cie. · Mannheim
Alleinige Produzenten von Palmin und Palmona.

IVO PUCHNHY.

Hohere Madchenschule Gro-Strehlitz.

Anmeldungen fur das neue Schuljahr nehme ich taglich von 3—4 Uhr entgegen.

Elisabeth von Schramm
Schulvorsteherin.

Fur Wiederverkufer :

Schreibhefte, Diarien, Zeichenblock, Reifstohle, Buntstiftetuis, Schiefertafeln, Schiefertafeln, Tafelschwamme, Federhalter, Federn, Bleistifte zu billigsten Preisen.

G. Hubner, Papierhandlung, Gro-Strehlitz.

Suche fur mein Kolonialwaren- und Destillations-Gehaft

1 Lehrling,

Sohn achtbarer Eltern.

J. Hochneel, Gr.-Strehlitz.